



CH-3003 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: I152-0252/Bui
Sachbearbeiter/in: Irene Burch
Bern, 14. Mai 2009

Erläuterungen/Weisungen betreffend die Fahrschulfahrzeuge

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

In der Beilage schicken wir Ihnen Erläuterungen und Weisungen betreffend die Fahrschulfahrzeuge. Es hat sich gezeigt, dass es notwendig ist, gewisse Bestimmungen weiter auszuführen, damit die Fahrlehrerverordnung in der Praxis einheitlich umgesetzt werden kann. Zudem hat uns der Bundesgerichtsentscheid 1C.224/2007 vom 10. April 2008 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kategorie D veranlasst, die Regelungen zu den Fahrschulfahrzeugen zu kommentieren.

Im Rahmen einer Anhörung konnten die asa (Vereinigung der Strassenverkehrsämter) und die betroffenen Organisationen zu den Erläuterungen und Weisungen Stellung nehmen. Ihre Anliegen wurden bei der vorliegenden Fassung, soweit es die Verkehrssicherheit zulässt, berücksichtigt.

Die Dokumente können auch auf unserer Website heruntergeladen werden:

<http://www.astra.admin.ch/dokumentation/00117/00212/index.html?lang=de>

(verantwortlicher Bereich: Zulassung, Haftpflicht, Strafen).

1152-0252

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen

sig. i.V. Willy Burgunder

Rudolf Dieterle
Direktor

Beilage: erwähnt

Dieses Kreisschreiben geht auch an die mitinteressierten Verbände und Organisationen.



Bern, 14. Mai 2009

Erläuterungen zu den Fahrschulfahrzeugen

(Art. 10 FV¹)

1. Einsatz von Fahrschulfahrzeugen im Fahrunterricht

1.1. Grundsatz

Als Fahrschulfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die vom Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin im praktischen Fahrunterricht zur Verfügung gestellt werden. Sie haben die Anforderungen nach Artikel 10 FV zu erfüllen. Grundsätzlich ist der praktische Fahrunterricht mit Fahrschulfahrzeugen durchzuführen.

1.2. Ausnahmen

1.2.1. Wenn der Kunde oder die Kundin das Fahrzeug für den praktischen Fahrunterricht zur Verfügung stellt, gilt dieses nicht als Fahrschulfahrzeug. In diesem Fall müssen lediglich die Bestimmungen nach Artikel 27 VRV² eingehalten werden.

1.2.2. Für den praktischen Fahrunterricht ist kein Fahrschulfahrzeug erforderlich und Artikel 27 Absatz 2 VRV ist nicht anwendbar, wenn der Fahrschüler oder die Fahrschülerin

- a. für das Führen dieses Fahrzeugs keinen Lernfahrausweis benötigt (Übungsfahrten nach Art. 17a Abs. 1 VZV³),
- b. bei Fahrzeugkombinationen den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt.

2 Zusätzliche Rückspiegel bei Gesellschaftswagen

2.1. Grundsatz

Fahrschulfahrzeuge müssen mit zusätzlichen Rückspiegeln ausgerüstet sein, die dem Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin möglichst denselben Blickwinkel bieten wie dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin.

2.2. Ausnahmen

Wenn bei Fahrzeugen der Kategorie D oder Unterkategorie D1 die vorhandenen Rückspiegel ausreichen, um dem Fahrlehrer bzw. der Fahrlehrerin in seiner bzw. ihrer Position ungefähr denselben Blickwinkel wie dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin zu bieten, müssen keine zusätzlichen Rückspiegel angebracht werden.

¹ Fahrlehrerverordnung [SR 741.522](#)

² Verkehrsregelnverordnung [SR 741.11](#)

³ Verkehrszulassungsverordnung [SR 741.51](#)

Weisungen betreffend die Fahrschulfahrzeuge

(Art. 10 und Art. 30 Abs. 1 FV)

Doppelbedienung in Gesellschaftswagen

1. Grundsatz

Grundsätzlich sind in Fahrschulfahrzeugen die zusätzlichen Pedale nach Artikel 10 Absatz 2 FV oder als Alternative eine handbetätigte Doppelbedienung beim Sitz neben dem Fahrer oder der Führerin anzubringen, da nach Artikel 27 Absatz 2 VRV die Begleitperson auf Lern- und Prüfungsfahrten neben dem Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin Platz nehmen muss.

2. Ausnahmen

Da bei Gesellschaftswagen direkt neben dem Fahrersitz oft kein zusätzlicher Sitz für die Begleitperson angebracht werden kann, nimmt die Begleitperson in der ersten Sitzreihe hinter dem Fahrer oder der Führerin Platz. In Fahrzeugen mit bewilligten Stehplätzen darf die Begleitperson auch neben oder hinter dem Fahrer bzw. der Führerin stehen. In diesen Fällen kann die fuss- oder handbetätigte Doppelbedienung auch dort angebracht werden, wo sie von diesen Positionen aus gut erreicht werden kann.

Diese Weisungen treten ab sofort in Kraft.

Bundesamt für Strassen

sig. i.V. Willy Burgunder

Rudolf Dieterle
Direktor